

er die Stiftung nicht auf alle Zeiten dominieren kann. Spätestens nach seinem Ableben wird sie ein von seinem direkten Einfluss unabhängiges Eigenleben führen. Der Stifter kann die wichtigsten Antriebsphasen einer Stiftungsentwicklung mitprägen, muss dann aber darauf vertrauen, dass die von ihm eingesetzten Personen ihrerseits wieder fähige und vertrauenswürdige Nachfolger einsetzen werden. Ihnen ist zur Aufgabe gemacht, den vom Stifter in einem bestimmten – historischen, sozialen, politischen, familiären, biographischen – Kontext festgesetzten Stiftungszweck jeweils zeitgemäss zu lesen, mit neuem Leben zu füllen und zu gesellschaftlicher Wirkung zu bringen.

Unabhängigkeit der Stiftung

Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit drohen der Förderung – insbesondere einer kleineren – in der Praxis mancherlei Gefahren direkter oder indirekter Abhängigkeit von Dritten (z.B. Mitgliedern des Stiftungsrats), Dienstleistern (z.B. Anwaltskanzleien) und Unternehmen (z.B. Banken), wenn diese ihre Eigeninteressen höher gewichten als die Interessen der Stiftung. Ist sich jedoch der Stifter von Beginn an dieser Risiken bewusst, kann er geeignete Vorkehrungen treffen.

Die Erben des Stifters

Was der Stifter aus seinem Vermögen einer Stiftung widmet, entgeht potentiell seinen Erben. Hier sind vor allem die pflichtteilsgeschützten Erben zu beachten: Eltern, Ehegatten, einge-

tragene Partner und Nachkommen. In ihrem Pflichtteilsanspruch verkürzte Erben können unter Umständen die Stiftungserrichtung anfechten. Um dies zu vermeiden, muss der Stifter darauf achten, dass es nicht zu Pflichtteilsverletzungen kommt. Aus diesem Grund kann er mit den pflichtteilsgeschützten Erben auch Erbverzichts- bzw. Erbaufkaufverträge abschliessen. Dennoch mag das «entgangene» Vermögen bei Erben einen gewissen «Phantomschmerz» auslösen, der sich noch über Generationen hinweg manifestieren kann. Gelegentlich setzt der Stifter zur Kompensation einer durch seine Stiftungsgründung geschmälernten Erbschaft seine Erben als Stiftungsratsmitglieder ein oder legt sogar fest, dass auch seine fernere Nachkommenschaft im Stiftungsrat vertreten ist. Aus Sicht einer auf lange Frist hin guten Stiftungsführung kann es allerdings problematisch sein, eine gemeinnützige Stiftung über längere Zeit an eine Familie zu binden. Das meritokratische Prinzip, das Stiftungsratsmitglieder nach Fähigkeiten auswählt und an ihren Leistungen misst, bürgt gemeinhin für bessere Resultate als der dynastische Wunsch nach einer Thronfolge. Umgekehrt ist bei vorhandener Befähigung und entsprechendem Engagement nach dem Ableben des Stifters nichts gegen eine Mitwirkung von Familienmitgliedern im Stiftungsrat einzuwenden. (...)

Hinweis der Redaktion: Es folgen 29 Empfehlungen – absolut lesenswert

aus: swissfoundations.ch/Grundsätze

Verein und Verband 2016

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz*

Nach liechtenstein-journal, 113 ff und 2016, 18 ff. kommt nun die Entwicklung beim ADAC zur Sprache.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit ist ein steuerrechtlicher Begriff in §§ 51-68 AO: Die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet ist eine unklare Mischung von Begriffen. Der Katalog der davon umfassten Zwecke in § 52 Abs. 2 AO scheint ebenso zufällig zu sein. Eine Neusystematisierung wäre ebenso Teil einer Vereinsrechtsreform, die derzeit jedoch

nicht erkennbar ist.¹ Der genannte Katalog ist nicht abschliessend; darüber hinaus sind weitere Zwecke grundsätzlich anerkennungsfähig, wenn sie die Allgemeinheit auf den genannten

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, Chefredakteur des [steueranwaltsmagazin](#) und Herausgeber des liechtenstein-journal sowie Justitiar im Präsidium der DLRG.

¹ Strachwitz, npoR 2014, 306; aktuell Leuschner, Zwischen Gläubigerschutz und Corporate Governance: Reformperspektiven des Vereinsrechts, npoR 2016, 99 ff.

Gebieten selbstlos fördern.² Klar ist hingegen die Rechtsfolge: Vereine, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten steuerliche Privilegien. Steuerbegünstigte Körperschaften sind von der Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- sowie Schenkungssteuer, Grund- und Grunderwerbsteuer überwiegend befreit. Der Umsatzsteuer unterliegen sie, soweit nicht eine generelle Befreiung greift, gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG mit dem ermässigten Steuersatz von 7%. Sie geniessen aber vollen Vorsteuerabzug; Spenden an steuerbegünstigte Vereine sind beim Geber unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig.³

Es gibt derzeit ca. 250.000 gemeinnützige Vereine in Deutschland.⁴ Die Steuervorteile des Gemeinnützigkeitsrechts unterstützen die Arbeit der steuerbegünstigten Körperschaften direkt durch die Befreiung von Steuerpflichten auf Seiten der Körperschaft und zum anderen dadurch, dass damit steuerliche Anreize für die Unterstützung durch Dritte geschaffen werden. Die Befreiung von Steuerpflichten minimiert den bürokratischen Aufwand, einen steuerbegünstigten Verein zu führen und stellt damit auch eine Kompensation für ehrenamtlich geleistete Arbeit dar, die wiederum den Staat bei der Förderung von Zwecken entlastet, die dem Gemeinwohl im weitesten Sinne dienen. Das Erzielen von Einnahmen wird begünstigt, indem Spenden⁵ und ggf. der Mitgliedsbeitrag beim Zuwendenden steuerlich berücksichtigt werden.

Beispiel ADAC

Der Idealverein als Konzernspitze wurde vor über 30 Jahren durch das umstrittene ADAC-Urteil des BGH ermöglicht. Der I. Zivilsenat des BGH befand 1982 in einer wettbewerbsrechtlichen Entscheidung, die Auslagerung unternehmerischer Aktivitäten auf Tochter-Kapitalgesellschaften sei vereinsrechtlich unbedenklich.⁶ Wegen der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen Verein und Kapitalgesellschaft könne der von dieser unterhaltene Geschäftsbetrieb dem Verein nicht als eigener zugerechnet werden und lasse dessen Status als nicht-wirtschaftlicher Verein unberührt. In der Folgezeit kam es zu einigen Entscheidungen, die dies bestätigten: Zur öffentlichen Rechnungslegung ist der Holdingverein nicht verpflichtet,⁷ so das *LG München I*. Der ADAC habe keine Unternehmenseigen-

schaft i.S.d. § 11 PublG. Der Unternehmensbegriff des PublG stelle auf eine eigene erwerbswirtschaftliche Betätigung ab. Der ADAC werde «auch nicht dadurch zum Unternehmen, weil er Gesellschafter mehrerer Kaufleute (...) ist». Auch die sonst zwingende Konzernmitbestimmung gilt nicht für den Idealverein.

In der Fachliteratur hat *Reuter* im Münchener Kommentar zum BGB seit jeher vehement widersprochen. Der ADAC sei ein «Problemfall für die Vereinsklassenabgrenzung».⁸ Der Autor führt Gesichtspunkte des Gläubigerschutzes, des Mitgliederschutzes und der «Sozialpflichtigkeit» (insbes. Mitbestimmung) gegen Holdingvereine an. Schliesslich hofft er, dass dem *BGH*, «namentlich dem für das Vereins- und Gesellschaftsrecht eigentlich zuständigen II. Senat, Gelegenheit zu einer nochmaligen, weniger problemblinden Stellungnahme» zu geben sei. Der Gesetzgeber hat noch im Jahr 2014 in einer Stellungnahme des Bundestages zu einer parlamentarischen Anfrage keinen Bedarf zur Änderung des Vereinsrechts, der Bestimmungen über die Publizität und der Rechnungslegungsvorschriften gesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht vorzuschlagen, das Nebenzweckprivileg gesetzlich zu regeln. Das Nebenzweckprivileg gewährleiste, dass auch Idealvereine sich wirtschaftlich betätigen können, wenn die Tätigkeit als Nebentätigkeit anzusehen ist, die der ideellen Haupttätigkeit zu- und untergeordnet ist. Eine gesetzliche Verankerung des Nebenzweckprivilegs würde nicht zu mehr Rechtssicherheit führen, da im Wesentlichen nur die schon allgemein anerkannten richterrechtlichen Grundsätze zum Nebenzweckprivileg festgeschrieben werden könnten. Für Sonderregelungen für besonders grosse Vereine bestünde ebenfalls kein Bedarf, so die Bundesregierung.⁹

Der ADAC (und auch andere betroffene Grossvereine) wollen es offenbar nicht auf gerichtliche oder gar gesetzgeberische Massnahmen ankommen lassen. Das Verfahren beim AG München, bei dem die Vereinseigenschaft des ADAC überprüft wird, ist noch nicht entschieden.¹⁰ Der ADAC hat in seiner Hauptversammlung im Mai 2016 die Trennung der wirtschaftlichen Aktivitäten von dem Idealverein beschlossen und einen Teil der Aktivitäten in einer gemeinnützigen Stiftung gebündelt. «Im auch weiterhin als Idealverein organisierten ADAC e.V. werden zentrale Mitgliederleistungen wie z.B. Pannenhilfe, Verbraucherschutz, Motorsport, Touristik, Juristische Zentrale (Mitgliederberatung), Verkehr und die Clubzeitschrift «ADAC Motorwelt» zusammengefasst. Kommerzielle Aktivitäten werden in einer

² *Stöber/Otto*, Rn. 86 ff.

³ *Stöber/Otto*, Rn. 82, 1598 ff.; *Reichert*, Rn. 6855 ff.

⁴ *Gersch* in Klein, AO, Rn. 1 ff. Vor § 51.

⁵ *Gersch* in Klein, AO, Rn. 3 Vor § 51 (u.a. zum Crowdfunding).

⁶ *BGH*, 29.09.1982 – I ZR 88/80; BGHZ 85, 84 (ADAC); hierzu u.a. *Schwarz van Berk* in MÜHb. GesR, § 3 Rn. 44 ff.

⁷ *LG München I*, 30.08.2001 – 17 HKT 23689/00, DB 2003, 1316.

⁸ *MüKo/Reuter*, §§ 21, 22, Rn. 11 ff., 16, 51; *Schwarz van Berk* in MÜHb. GesR, § 3 Rn. 44 ff. m.w.N.

⁹ BT-Drucks. 18/1931 vom 27.06.2014.

¹⁰ Statt vieler s. *Leuschner* ZIP 2015, 356.

eigenständigen, klar vom Verein getrennten Aktiengesellschaft (ADAC SE) zusammengefasst. Eine neu zu gründende ADAC Stiftung tritt als dritte Säule neben den Verein und die Aktiengesellschaft. In dieser Stiftung werden die gemeinnützigen Aktivitäten des ADAC gebündelt. Die Stiftungszwecke orientieren sich an den Vereinszwecken des ADAC e.V. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie der Mildtätigkeit.«, so der ADAC.¹¹

Holdingverein

Während der ADAC in wesentlichem Umfang nichtwirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet geht die Frage der Zulässigkeit von

Holdingvereinen einen Schritt weiter. Diese haben den ausschliesslichen Zweck, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu halten, also Holdingfunktionen zu übernehmen. Bei aller Kritik sind diese ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen worden.¹² Hier wird vorgeschlagen, eine Zwischenholding zu implimentieren, um den ideellen Charakter des Vereins zu wahren. Diese übernimmt dann das Beteiligungsmanagement, dabei hält der Verein die Beteiligung an der Zwischenholding. Das Halten und Verwalten der Anteile der Zwischenholding überschreitet den Rahmen des Nebenzweckprivilegs in der Regel nicht.¹³

¹¹ https://www.adac.de/infotestrat/adac-im-einsatz/motorwelt/hauptversammlung_2016.aspx (Mai 2016).

¹² Schwarz van Berk in MÜHb. GesR, § 3 Rn. 47 ff. m.w.N.

¹³ Knof in MÜHb. GesR, § 12 Rn. 47 m.w.N.

Anzeige

Konstanz / Zürich / Vaduz